



RICHTLINIEN DER STADT ELMSHORN
für die Gewährung von Zuwendungen
im Bereich des Gemeinwesens
(Zuwendungsrichtlinie)

Präambel

Das Gemeinwesen beinhaltet Angebote, die im Rahmen des Gemeinwohls für die Einwohnerinnen und Einwohner Elmshorns bereitgestellt oder gefördert werden. Dies stellt einen wesentlichen Beitrag für die bedarfsgerechte Umsetzung sozial- und kommunalpolitischer Aufgaben dar.

Diese Richtlinie wendet sich an Institutionen, die aufgrund ihrer inhaltlichen Ziele und Aufgabenschwerpunkte vorrangig dem Amt für Soziales zuzuordnen sind.

§ 1
Begriff der Zuwendung

Zuwendungen sind zweckgebundene Geldleistungen öffentlich-rechtlicher Art, die die Stadt Elmshorn zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben gewährt.

§ 2
Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Zweck dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von Zuwendungen der Stadtverwaltung Elmshorn im Bereich des Gemeinwesens sicherzustellen. Diese Richtlinie enthält allgemeinverbindliche Vorgaben für die Bearbeitung von Zuwendungsanträgen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Das öffentliche Interesse sowie die Aufgabenstellung des Zuwendungsgebers sind dabei gegeneinander abzuwägen.

Die Stadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte mit dem Ziel der nachhaltigen Weiterentwicklung der Lebensqualität auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Elmshorn. Neben der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements soll dies auch als Anerkennung für die geleistete Arbeit der Zuwendungsempfänger in sozialen und gemeinschaftlichen Tätigkeitsbereichen dienen. Hierzu gehören insbesondere die aktive Gestaltung des demografischen Wandels, die Schaffung familienfreundlicher Rahmenbedingungen und die Integration von Migrantinnen und Migranten.

(2) Bei den Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie handelt es sich um eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht auch dann nicht, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum für gleiche oder ähnliche Maßnahmen gezahlt worden sind. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.



§ 3

Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, freie Träger, Organisationen und Personenvereinigungen (nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt), deren gemeinnützige Arbeit sich auf das Gebiet der Stadt Elmshorn bezieht.

Hiervon nicht betroffen sind Institutionen, die dem Aufgabenschwerpunkt nach einem anderen Fachamt zuzuordnen sind.

(2) Eine Förderung setzt voraus, dass

- die Ziele und Arbeitsinhalte einer Maßnahme im Interesse der Stadt Elmshorn liegen,
- die ordnungsmäßige Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und dieser in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
- eine angemessene Eigenbeteiligung erfolgt und/oder Drittmittel eingebracht werden,
- die Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen sind zulässig, wenn einem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde.
- die Gesamtfinanzierung auf den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit basiert. Dabei sollen für Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro mindestens drei Kostenvoranschläge eingeholt werden.

§ 4

Einsatz von Eigen- und Drittmitteln

(1) Zum Nachweis des Eigeninteresses und zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Eigenmittel einzubringen und sich darüber hinaus um weitere Eigen- und Drittmittel zu bemühen. Die Summe soll mindestens 15 Prozent der Gesamtausgaben erreichen.

Neben finanziellen Mitteln können auch Leistungen in Form von persönlicher Arbeitsleistung (in Stunden gemessen), insbesondere ehrenamtlich Tätiger, anerkannt werden. Diese werden mit dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn bewertet. Sie sind im Einzelnen nachzuweisen und im Sachbericht darzustellen. Eigenleistungen können ausschließlich von Ehrenamtlichen angesetzt werden, die weder ein Gehalt noch eine Aufwandsentschädigung für diese Zwecke erhalten.

(2) Zur Erhöhung der Eigenmittel sind vom Zuwendungsempfänger angebotene Leistungen an Dritte, wie Vermietungen von Räumen und Anlagen, kostendeckend in Rechnung zu stellen. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5

Zuwendungs- und Finanzierungsarten

(1) Zuwendungen können im Rahmen einer institutionellen Förderung oder einer Projektförderung gewährt werden.

1. Die institutionelle Förderung dient der Deckung der gesamten, laufenden Betriebsausgaben unter Berücksichtigung der Personal- und/oder Betriebs- und Sachkosten. Gefördert wird die Institution als solche. Bei dieser Zuwendungsart wird auf die wirtschaftliche Situation des Zuwendungsempfängers abgestellt. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel (Drittmittel) des Zuwendungsempfängers sind grundsätzlich vorrangig einzusetzen.



2. Gegenstand der Projektförderung sind einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare, nicht vermögensbildende Vorhaben. Eigen- und/oder Drittmittel sind auch hier einzubringen.

(2) Die Zuwendungen werden grundsätzlich zur Teilfinanzierung im Rahmen von Höchstbeträgen gewährt. Eine Vollfinanzierung ist nicht vorgesehen. Dabei sind Fehlbedarfs- und Festbetragsfinanzierungen möglich, welche sich durch folgende Grundlagen kennzeichnen:

1. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf des Zuwendungsempfängers in Bezug auf die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Abzug der eingebrachten Eigen- und Drittmittel. Dabei wird die Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt.
2. Bei der Festbetragsfinanzierung besteht die Zuwendung aus einem festen, nicht veränderbaren Betrag, bezogen auf klar abgegrenzte Ausgaben, die im Bewilligungsbescheid aufgeführt werden.

(3) Verringern sich nach der Bewilligung die Ausgaben oder erhöhen sich die Eigen- und/oder Drittmittel, so reduziert sich die Zuwendung bei einer

- Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Da es sich um eine Höchstbetragsfinanzierung handelt, wirkt sich eine Erhöhung der Ausgaben auf die Höhe der bewilligten Förderung nicht aus und führt insbesondere nicht zu einer Erhöhung des Zuschussbetrages.

(4) Ausnahmen zu Absatz 3 ergeben sich aus § 7 Abs. 4.

§ 6 **Verfahren**

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag und unter Vorlage der notwendigen Unterlagen gewährt. Förderanträge, Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind in schriftlicher Form bei der bewilligenden Stelle der Stadt Elmshorn einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen sind bis **spätestens zum 15.06. des laufenden Jahres** für das nächste Haushaltsjahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Als Nachweis gilt der Eingangsvermerk der Stadt Elmshorn.

(3) Der Zuwendungsantrag ist zu begründen und mit einem Finanzierungsplan (Angaben zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben) zu versehen. Die aktuell vorhandenen Rücklagen, sowie Überschüsse bzw. Fehlbeträge des Vorjahres sind dabei mit anzugeben.

(4) Für die Antragstellung sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in ihrer jeweils gültigen Form zu verwenden.

Sofern Anträge auf Zuwendungen Dritter gestellt wurden, sind diese dem Antrag beizufügen. Dabei muss ersichtlich sein, in welcher Höhe entsprechende Zuwendungen zu erwarten sind.



(5) Die für die Zuwendung fachlich zuständige Stelle ermittelt die förderungsfähigen Kosten und legt den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vor. Der Antragsteller wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

(6) Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises sowie den dazu angeforderten Unterlagen und nach abschließender Genehmigung des städtischen Haushalts, wird die Zuwendung bewilligt.

Dies erfolgt grundsätzlich durch den Erlass eines Bewilligungsbescheides.

In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung auch über den Abschluss eines Zuwendungsvertrages möglich.

(7) Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist des Zuwendungsbescheides bzw. nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung ausgezahlt werden. Die Auszahlung kann in einer Summe oder in Teilbeträgen erfolgen.

(8) Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich auf ein Kalenderjahr beschränkt.

(9) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist eine Auszahlung nicht mehr möglich. Bewilligte Zuwendungen, die vom Zuwendungsempfänger nicht bis **spätestens zum 30.11. des laufenden Jahres** abgerufen werden, verfallen (Dies betrifft Zuwendungen, deren Auszahlung die Vorlage zusätzlicher Unterlagen voraussetzt).

§ 7

Anzuerkennende Ausgaben

(1) Ausgaben müssen im angemessenen Verhältnis zu der Zielsetzung, dem Zeitraum und Umfang der Arbeit sowie im Zusammenhang mit dem Förderzweck stehen. Die Zuwendungen sind sparsam, wirtschaftlich und ausschließlich für den Zweck zu verwenden, für den sie bewilligt wurden.

Der mit dem Antrag eingereichte Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

(2) Förderungsfähig sind insbesondere die Ausgaben für

- das dem Projekt zugewiesene und gegen Entgelt beschäftigte Personal,
- die in einem Projekt entstehenden und nicht eindeutig zuzuordnenden allgemeinen Verwaltungskosten in Form einer Pauschale von max. 7 Prozent des Zuwendungsbeitrages
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Mitarbeitende,
- Miet- und Mietnebenkosten sowie sonstige, bedarfsabhängige Betriebskosten,
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, die Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen absichern,
- benötigtes Verbrauchsmaterial,
- bauliche Unterhaltung,
- notwendige Investitionen,
- Repräsentationskosten,
- Kosten für Ehrungen.

(3) Zu den nicht förderungsfähigen Ausgaben gehören:

- Schuldzinsen oder Bußgelder,
- kalkulatorische Kosten,
- Abschreibungen,
- Spenden an Dritte.



(4) Im Rahmen der institutionellen Förderung kann eine allgemeine Rücklage für beliebige Ausgaben sowie zum Erhalt der Handlungsfähigkeit in besonderen Situationen in Höhe von maximal 2.000 Euro gebildet werden. Darüber hinausgehende Beträge werden auf die Zuwendung des Folgejahres angerechnet.

(5) Auf Antrag kann in unabweisbaren Ausnahmefällen für die künftige Anschaffung eines bestimmten Wirtschaftsgutes oder für den Erhalt baulicher Substanz zusätzlich eine den Gewinn mindernde Sonderrücklage gebildet werden. Diese Rücklage muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren verbraucht werden; andernfalls ist sie unverzüglich nach Ablauf der Zweijahresfrist für den laufenden Betrieb einzusetzen.

§ 8 **Zweckbindung**

(1) Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Eine anderweitige Nutzung ist bis zum Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht zulässig.

(2) Werden die beschafften und von der Stadt Elmshorn geförderten Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Stadt wahlweise eine Abgeltung des Zeitwertes, eine Veräußerung und Rückzahlung des Erlöses oder die Übereignung verlangen.

(3) Der Zuwendungsempfänger hat Gegenstände, deren Anschaffung oder Herstellung von der Stadt Elmshorn gefördert wurde, in seinem Inventarverzeichnis gesondert zu kennzeichnen. Davon können Wirtschaftsgüter bis zu einem Anschaffungswert von 150 Euro netto ausgenommen werden.

§ 9 **Mitteilungspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Sachverhalte insbesondere dann unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- sich Abweichungen von dem Umfang der Maßnahme ergeben,
- sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. die Fördervoraussetzungen ganz oder teilweise wegfallen,
- sich Beginn oder Ende der Maßnahme verschieben,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur in der Sache oder beim Träger ergeben,
- ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird,
- sich die Rechtsform oder die Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ändert,
- aus städtischen Mitteln geförderte Wirtschaftsgüter nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.



§ 10

Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

(1) Wird der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung - auch wenn sie bereits verwendet worden ist - zu erstatten. Die Höhe der zu erstattenden Leistung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. insbesondere §§ 43, 44, 48, 49, 49 a VwVfG, §§ 45, 47, 50 SGB X).

(2) Eine Erstattung kann insbesondere gefordert werden, wenn

- die Bewilligungsvoraussetzungen weggefallen sind,
- die Mittel bis zum Abschluss der Maßnahme nicht verbraucht sind,
- der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltene Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt,
- der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel bei nachträglicher Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

(3) Die Stadt Elmshorn kann auf die Rückförderung verzichten, wenn der Rückzahlungsbetrag bei einer institutionellen Förderung 100 Euro und bei einer Projektförderung 50 Euro nicht erreicht.

§ 11

Verwendungsnachweis

(1) Bei einer institutionellen Förderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres** einzureichen.

Bei einer Projektförderung ist der Verwendungsnachweis **spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums** vorzulegen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für den Verwendungsnachweis sind die bei der Stadt Elmshorn erhältlichen Formblätter in der aktuellen Form zu verwenden.

Die vorgelegten Unterlagen müssen ein umfassendes Bild über die geförderte Maßnahme wiedergeben. Hierzu nachgeforderte Unterlagen und/oder Belege sind auf Verlangen in der jeweils gesetzten Frist beizubringen.

Im Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern. Tätigkeits-, Geschäfts- und Abschlussberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind ggf. beizufügen. Auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und ggf. aufgetretene Abweichungen ist einzugehen.



Im zahlenmäßigen Nachweis einer Projektförderung sind sämtliche mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben entsprechend des der Bewilligung zu Grunde gelegten Finanzierungsplanes darzustellen.

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Belege müssen so aufgeschlüsselt werden, dass sie prüffähig sind.

Die Prüfung kann auf Stichproben beschränkt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat durch seinen Vertretungsberechtigten im Verwendungsnachweis mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch andere gesetzliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(3) Kann ein bestätigter Jahresabschluss nicht fristgerecht vorgelegt werden, so ist ein vorläufiger Jahresabschluss einzureichen. Der bestätigte Jahresabschluss ist unverzüglich nachzureichen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, den 05.04.2019

gez.

Hatje
Bürgermeister